

# Sozialethische Desorientierung und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) entwickelt Spruchpraxis zu Demokratiefeindlichkeit befördernden und die Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen gefährdenden Medien. Folgend wird die Herleitung der Weiterentwicklung der Spruchpraxis in diesem Themenfeld erläutert.

## Grundsätze zur Weiterentwicklung der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

Diese Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend. Die Spruchpraxis der Prüfstelle entwickelt sich ständig fort, was zur Entwicklung weiterer Fallgruppen der Jugendgefährdung geführt hat, die im Rahmen der Spruchpraxis und ihrer Überprüfung durch die Gerichte Bestätigung und weitere Ausgestaltung erfahren haben.

## Sozialethisch desorientierende Demokratiefeindlichkeit / Gefährdung der Demokratiefähigkeit

Bezüglich Medien, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) festgestellt: „Das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend ist unter anderem darauf gerichtet, Rassenhass, Kriegslüsterheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen“ (BVerfGE 90, 1, 19).

Dieses Interesse besteht unabhängig davon, durch welchen medialen Inhalt es gefährdet wird. Das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend, Rassenhass, Kriegslüsterheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen, hängt also nicht davon ab, ob auf medialer Seite die Merkmale des Nationalsozialismus erfüllt werden, sondern es folgt dem Ziel der charakterlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die zu Einstellungen und Verhaltensweisen führt, die sich an dem Menschenbild des Grundgesetzes orientieren. Medial vermittelte Demokratiefeindlichkeit steht im Widerspruch zum grundgesetzlich vermittelten Wertebild und ist jugendgefährdend, wenn zu befürchten ist, dass diese Medieninhalte gefährdungsgeneigte Minderjährige derart beeinflussen, dass sie ihrer sozialethischen Desorientierung Vorschub leisten.

## Bereitschaft und Fähigkeit zu demokratischem Denken und Handeln als Teilhabevoraussetzung an öffentlicher Gewalt

Das Menschenbild des Grundgesetzes setzt demokratiefähige Bürgerinnen und Bürger voraus, da sie

ansonsten nicht in der Lage wären, auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ihre Teilhaberechte an der öffentlichen Gewalt auszuüben. Allein vor diesem Hintergrund sind die Erziehungs- und Entwicklungsziele der Eigenverantwortlichkeit und vor allem der Gemeinschaftsfähigkeit zentral mit der Bereitschaft und Fähigkeit zu demokratischem Denken und Handeln verbunden. „Bei den Wurzeln des Demokratieprinzips muss die gegenseitige Sorge und Achtung (Solidarität) mitbedacht werden, was auch bedeutet, dass die Bürger für ‚ihren‘ Staat verantwortlich sind“ (Schröder, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, JA 2017, 809 ff.).

### **Demokratischer Wertekonsens und Persönlichkeitsentwicklung**

Auch wenn von einer grundsätzlichen Drittwirkung des Demokratieprinzips in sämtliche privaten gesellschaftlichen Bereiche nicht auszugehen ist, ist für die Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wesentlich, dass das Bekenntnis zur Demokratie mehr ist, als das bloße intellektuelle Bekenntnis zu einer Staatsform. Hierin sind Werte angelegt, die für die Erziehungs- und Entwicklungsziele Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit auf der Grundlage des normativen Wertekonsenses in Deutschland nicht hinweg gedacht werden können. Demokratisch strukturierte Willensbildungsprozesse sind zudem ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Fähigkeit und Bereitschaft hieran teilzunehmen ist ein zentrales Element der Gemeinschaftsfähigkeit.

Die Vermittlung von Demokratiefähigkeit/Demokratiekompetenz ist aus diesen Gründen auch ein ganz wesentlicher Bestandteil formaler und non-formaler Erziehung und Bildungsvermittlung. „Die Jugend soll erzogen werden im Geist (...) der Demokratie (...)“ heißt es beispielsweise in § 2 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Einen Überblick über mit Demokratiekompetenz verbundene Teilkompetenzen geben beispielsweise Mauz und Gloe, die drei Bereiche mit insgesamt elf Teilkompetenzen benennen: Einstellungen und Werte (Anerkennung von Vielfalt und Gleichwertigkeit, Anerkennung demokratischer Prinzipien und Werte, Toleranz für Mehrdeutigkeit und Unsicherheit, soziales Verantwortungsbewusstsein), Wissen und kritisches Denken (reflektierte Selbstkenntnis,

Demokratiekonzepte, informierte Offenheit und analytische Denkweise) sowie praktische Handlungsfähigkeiten (Perspektivübernahme und Empathie, Selbstwirksamkeit, Partizipationsfähigkeit und -bereitschaft, Konflikt- und Dialogfähigkeit) (Mauz, A. & Gloe, M. [2019]. Demokratiekompetenz bei Service-Learning. Modellentwicklung und Anregungen für die Praxis. Berlin: Stiftung Lernen durch Engagement. 2. Auflage, S. 9 ff.).

### **Schutz und Befähigung folgen einheitlichem Entwicklungsziel**

Befähigung unter dem Aspekt der Demokratiekompetenzförderung als pädagogische Zielrichtung und der Schutz vor sozialetisch desorientierenden demokratiefeindlichen Medieninhalten und Medienphänomenen sind zwei Seiten derselben Medaille, nämlich der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Zusätzlich braucht es teilhabefreundliche mediale Umgebungen, die wiederum von der Erfahrbarkeit demokratischer Werte geprägt sind. Diese zu ermöglichen kann auch bedeuten, jugendgefährdende Inhalte hieraus fernzuhalten.

### **Abgrenzung von Demokratiekritik zu sozialetisch desorientierender Demokratiefeindlichkeit**

Bei der Abgrenzung von Demokratiekritik zu sozialetisch desorientierender Demokratiefeindlichkeit kommt es in den durch die Prüfstelle zu bewertenden Einzelfällen darauf an, inwieweit bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen eine nachhaltige Verunsicherung über bzw. Abkehr von mit der Demokratie verknüpften Grundprinzipien, Einstellungen und Fähigkeiten zu befürchten ist und somit die Erziehungs- und Entwicklungsziele der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefährdet werden. Dies ist umso mehr zu bejahen, je wirkmächtiger die dem Demokratieprinzip inhärenten Werte und Regeln in Frage gestellt werden und das Demokratieprinzip als Staatsstrukturprinzip delegitimiert wird.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Magdeburg vom 7. März 2022 (9 B 273/21 MD) und Köln vom 8. März 2022 (13 K 326/21) zur Einstufung einer Partei als verfassungsschutzrechtlichen Verdachtsfall enthält Hinweise zum Verständnis des grundgesetzlich verbürgten Demokratieprinzips und

einer diesbezüglich feindlichen Haltung:

„Das in Art. 20 Abs. 2 GG normierte Demokratieprinzip ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das Grundgesetz geht insoweit vom Eigenwert und der Würde des zur Freiheit befähigten Menschen aus und verbürgt im Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, zugleich den menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips. Das Grundgesetz hat sich für das Modell der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie entschieden, weshalb der Wahl des Parlaments bei der Herstellung des notwendigen Zurechnungszusammenhangs mit Volk und staatlicher Herrschaft besondere Bedeutung zukommt. Den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt demgemäß, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann (BVerfG, U. v. 17.01.2017, a. a. O.). Rückschlüsse darauf lassen sich jedenfalls dann systematischen Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen von Repräsentanten des Staates entnehmen, wenn diese im Einzelnen durchaus kritikwürdigen - Umstände bewusst mit dem Ziel überspitzt dargestellt und verallgemeinert werden, sodass schlussendlich die Ursache dafür nur in der Grundordnung selbst gesehen werden kann. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind deshalb nur solche Äußerungen geeignet, die über eine zulässige Machtkritik (weit) hinausgehen und darauf abzielen, das Vertrauen der Bevölkerung in die parlamentarische Staatsverfassung als Ganzes in Frage zu stellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 06.04.2006, a. a. O.)“ (VG Magdeburg vom 07.03.2022, 9 B 273/21 MD, Rn. 53.).

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln sieht Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip, z. B. wenn mit Begriffen wie „Kartellparteien“ wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung diffamiert und infrage gestellt werden.

„Damit wird im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen. Das Mehrparteienprinzip wird als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen, BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1983 – 2 WD 11.82 -, BVerwGE 83, 136 = juris Rn. 492“ (VG

Köln, vom 08.03.2022, 13 K 326/21, Rn. 731 - 734).

### **Perspektive gefährdungsgeneigter Jugendlicher und Auslegungsgrundsätze**

„Ob ein Träger- oder Telemedium die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG erfüllt, bemisst sich nach dem Maßstab gefährdungsgeneigter, weil für die Inhalte des Mediums empfänglicher Minderjähriger. Dies sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkungen außer Betracht [...]“ (BVerwG 6 C 18.18, Urteil vom 30. Oktober 2019, Rn. 28.).

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes von Texten ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Prüfstelle angenommen hat. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotenzial mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 – 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24).

Bei der Auslegung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen auf ihren tatsächlichen Gehalt sind Prüfstelle und Gericht nicht allein auf den unmittelbaren Wortlaut des zu überprüfenden Textes beschränkt. Vielmehr sind sie befugt und gehalten, neben dem Wortlaut die gesamten Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Text steht, insbesondere auch der Adressatenkreis mit seinen Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen der Autorin oder des Autors oder der Interpretin oder des Interpreten (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 6557/05).

### **Wirkungsannahme im Einzelfall zu begründen**

Die Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung von Medien ist in jedem Einzelfall entsprechend der obigen Maßstäbe und Auslegungsgrundsätze zu begründen. Medieninhalte, die geeignet sein können, bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen Demokratiefeindlichkeit und Haltungen hervorzurufen, die mit den im Demokratieprinzip angelegten Werten und Regeln nicht vereinbar sind, können beispielsweise Aussagen oder Darstellungen sein, die durch gefährdungsgeneigte Jugendliche wahrnehmbar sind als:

- Delegitimierung der staatlichen Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bis hin zur Legitimierung revolutionärer Bestrebungen,
- Legitimierung staatlicher Gewalt auf der Grundlage eines von Diskriminierung geprägten Volksverständnisses,
- Verständnis vom Umgang mit politischen Gegnerinnen und Gegnern entgegen demokratischer Werte und Regeln,
- systemisch begründete Ablehnung von Kompromissbereitschaft im Rahmen parlamentarischer Arbeit,
- positive Kontextualisierung des Faschismus bezüglich der Organisation politischer Willensbildung und Ausübung staatlicher Gewalt.

Die weitere Entwicklung der Spruchpraxis im Themenfeld Demokratiefeindlichkeit / Gefährdung der Demokratiefähigkeit erfolgt auch im Kontext von Medienphänomenen, wie sie beispielsweise im von der BzKJ herausgegebenen Gefährdungsatlas (Brüggen, N.; Dreyer, S.; Gebel, C.; Lauber, A.; Materna, G.; Müller, R.; Schober, M.; Stecher, S. [2022], Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Hrsg.). Bonn.) beschrieben werden, z. B. Verschwörungserzählungen, Propaganda und Populismus, Fake News, Fake-Profile bzw. Fake-Accounts, Hatespeech, Online-Pranger / Doxing, Shitstorms und Trolling. Diese haben wesentlichen Einfluss auf die Meinungsbildungsprozesse in demokratischen Gesellschaften der Gegenwart. Sie können geeignet sein, die Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu gefährden und bedürfen jugendschutzrechtlicher Antworten.